Formale Vorgaben für den Teilnahmeantrag

1. Der Teilnahmeantrag ist in beschriebener Form und in deutscher Sprache elektronisch unter: https://www.deutsche-evergabe.de/ einzureichen.
Die Nutzung des Vergabeportals https://www.deutsche-evergabe.de/ ist für Bewerber und Bieter der Stromnetz Berlin GmbH - Projekte kostenfrei.
Teilnahmeanträge können nur dort eingereicht werden. Teilnahmeanträge, die per Post, Fax oder E-Mail bei der Stromnetz Berlin GmbH eingehen, werden nicht akzeptiert.

2. Die Teilnahmeantragsunterlagen sind entsprechend der Register-Vorgabe unter Eignungskriterien zu gliedern und hat die nachgefragten Informationen in den jeweiligen Rubriken zu enthalten. Die Vergabestelle behält sich vor, nicht in den sachlich dafür vorgesehenen Rubriken enthaltene Informationen nicht zu berücksichtigen. Hinweise auf frühere Bewerbungen reichen zur Nachweisführung nicht aus.

3. Unter „aktuell“ wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung nicht älter als 6 Monate gerechnet ab Einreichung der Unterlagen sein darf.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern.

5. Im Sinne der vorherigen Ziffer 4 sind ausländische Bewerber angehalten, vergleichbare Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument oder Referenzangaben etc. nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt werden.

6. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein -, Erklärungen und Nachweise im Sinne von § 51 Abs. 2 SektVO (auch im Bereich der Mindestbedingungen) nachzufordern. Außerdem wird sich vorbehalten, eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers oder eine Besichtigung des Unternehmens des Bewerbers oder eines Referenzprojekts zu fordern, z.B. um die Eigenerklärungen auf deren Stichhaltigkeit zu überprüfen. Ein Anspruch des Bewerbers auf eine Nachforderung oder eine persönliche Vorstellung besteht nicht.

7. Der Auftraggeber behält sich vor, Teilnahmeanträge, die die Mindestbedingungen nicht einhalten, ohne weitere Prüfung vom weiteren Verfahren auszuschließen.

8. Die Bewerber sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen; dazu hat der Bewerber das bereitgestellte Formular zu nutzen.

9. Fragen sind ausschließlich über die Bieterkommunikation der Deutschen eVergabe zu stellen. Die Vergabestelle wird sich bemühen, die gestellten Fragen zeitnah zu antworten.

10. Wenn und soweit gesetzlich zugelassen, können Eignungskriterien auch durch Verwendung einer einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nachgewiesen werden.

11. Ein Bewerber kann sich beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen. Bewerber, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten, müssen die Unternehmer, deren Eignung sie leihen, im Antrag benennen und Art und Umfang der Eignungsleihe darstellen.

Ferner müssen diese Bewerber die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen, deren Eignung sie leihen, nachweisen.
Unabhängig davon müssen die Bewerber die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen der in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe der Unternehmen, deren Eignung sie leihen, unter Verwendung der Anlage „Formblatt zum Punk 8. ("KC08-Formblatt Eigenerklärung GWB, AEnTG und MiLoG) der kommerziellen Checkliste individuell und vollständig nachweisen.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden, vgl § 47 Abs. 1 S. 3 SektVO.
Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob das Drittunternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung von Eignungskriterien in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vor, muss der Bewerber diesen Wirtschaftsteilnehmer ersetzen, s. § 47 Abs. 2 S. 2, 3 SektVO. Hierfür setzt der Auftraggeber dem Bewerber eine angemessene Frist.

Soweit die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, haftet der eignungsverleihende Dritte gemeinsam mit dem Bewerber beziehungsweise der Bewerbergemeinschaft für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe, § 47 Abs. 3 SektVO.
Des Weiteren hat der Bewerber dem Auftraggeber beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des die Eignung verleihenden Unternehmens nachzuweisen, dass er während der gesamten Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystems auf dessen Kapazitäten zurückgreifen kann (vgl. § 48 Abs. 7 SektVO).

12. Bedingungen für die Ausführung eines späteren Auftrages:
Die zu vergebenen Aufträge der Vergabestelle unterliegen den Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG), Abschnitte 3 und 4. Dies umfasst für die Auftragsausführung z.B. die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden Mindest- bzw. Tarifentgelte, den Vorgaben gemäß Frauenförderverordnung, Vorgaben zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie entsprechend Kontrollrechte. Die verpflichtenden Inhalte des BerlAVG werden in Form von Besonderen Vertragsbedingungen (BVBs) verbindliche Vertragsbestandteile.

Nach den „Anti-Terror-Verordnungen“ gilt das sog. Bereitstellungsverbot. Danach dürfen den in den jeweiligen Listen der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Der Auftraggeber wird zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos eine Abfrage in den Finanzsanktionslisten (z.B. www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis) vornehmen. Besteht ein umfassendes Verfügungsverbot für den Bewerber, für ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft, einen Eignungsverleiher oder für eine natürliche Person, deren Verhalten sich der Bewerber beziehungsweise die Bewerbergemeinschaft zurechnen lassen muss, wird der Teilnahmeantrag des Bewerbers/der Bewerbergemeinschaft vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

13. Nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen besteht für den Auftraggeber die Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister. Der Auftraggeber fragt bei der Registerbehörde vor Erteilung des Zuschlags für den Bieter, an den der Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, ab, ob im

Wettbewerbsregister Eintragungen gespeichert sind. Das Vorliegen von Eintragungen im Wettbewerbsregister kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

14. Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ist es verboten einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen zu vergeben, was von den Sanktionen der Verordnung erfasst ist. Verboten ist ebenfalls die Einbeziehung von Unterauftragnehmern, Eignungsverleihern und Lieferanten in die Leistungserbringung, wenn diese unter die Sanktionen fallen.

Vor dem Hintergrund der geltenden Sanktionen haben alle Bewerber die Erklärungen des Formblattes zum Punk 04 ("KC 04) der kommerziellen Checkliste wahrheitsgemäß abzugeben und entsprechend zu unterzeichnen.
Anträge, die das Formblatt zum Punk 04 ("KC 04) der kommerziellen Checkliste nicht oder nicht vollständig unterzeichnet beinhalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Hinweise:
Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bewerber ebenfalls sämtliche künftigen Lieferanten und Unterauftragnehmer einschließlich Eignungsverleiher dahingehend zu überprüfen hat, ob jeweils ein Verstoß gegen die Sanktionen vorliegt. Eine entsprechende Erklärung, dass dies nicht der Fall ist und somit eingehalten wird, ist mit der Abgabe des Formblattes zum Punk 04 ("KC 04) der kommerziellen Checkliste abzugeben.

Der Auftraggeber weist ferner darauf, dass er sich die Abforderung weitergehender Nachweise vorbehält, sofern – unabhängig vom unterzeichneten Formblatt – der Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen die Sanktion aufseiten des Bewerbers und/oder etwaiger Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher oder Lieferanten besteht.

15. Die vom Bewerber beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Qualifizierungssystem bzw. etwaig anschließender Auftragsvergaben und der vergebenen Aufträge verwendet.